



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Vieh und Fleisch

Agrarmarkt Austria, Dresdner Straße 70, 1200 Wien

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376/1992 idgF)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 17. Dezember 2003

39. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 110. INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Rindfleisch - Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. April 2004**
- 111. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2004**
- 112. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004**
- 113. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch**
- 114. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier**
- 115. Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eieralbumin**
- 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch**

Nr. 110
INFORMATION - Einfuhrzollkontingent Rindfleisch - Europa-Abkommen
für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. April 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für den Zeitraum **01. Jänner 2004 bis 30. April 2004** aus den Ländern Ungarn, Polen, der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien und Bulgarien mit einer Ermäßigung des Zollsatzes.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2004 bis 12. Jänner 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t je Erzeugnisgruppe
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Ursprungsland und Erzeugnisgruppe können Anträge gestellt werden, wobei die Antragshöchstmengen nicht überschritten werden dürfen. Für Polen gilt bei der Erzeugnisgruppe 1602 50 ein Umrechnungsfaktor von 2,14.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

- 6.1. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.
- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.
- 6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"**Verordnung (EG) Nr. 1279/98 / Kontingentnummer 09..... *)**"

7. Erteilung der Lizenzen

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer von 120 Tagen**, jedoch max. bis 30. April 2004 für Produkte mit Ursprung in Ungarn, Polen, Tschechien und der Slowakei.
- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1279/98 vom 19. Juni 1998 (ABl. der EG Nr. 176).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage 1

Anlage zum Lizenzantrag

**zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa - Abkommen) - Sektor Rindfleisch aus den Ländern
Ungarn, Polen, Tschechische und Slowakische Republik, Bulgarien und Rumänien
mit Ermäßigung des Zollsatzes**

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 110. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. April 2004

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	Erzeugnisgruppe bzw. KN-Code (Feld 16)	W A R E N B E Z E I C H N U N G (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.01.2004 - 30.04.2006 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
Ungarn	09.4707	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	7.510,00	100 %
	09.4774	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	1.100,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51	Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern		
		0210 99 59	Andere Schlachtnebenerzeugnisse, von Rindern		
0210 99 90	Genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen				
Polen	09.4824	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	10.400,00	100 %
		oder 1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	4.859,81	
Tschechien	09.4623	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.326,00	80 %

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 110. INFORMATION – Einfuhrzollkontingent Rindfleisch – Europa-Abkommen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. April 2004

Slowakei	09.4624	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	3.180,00	100 %
	09.4644	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	1.000,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
09.4648	1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	200,00	100 %	
Rumänien	09.4753	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	2.640,00	100 %
	09.4765	0206 10 95	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, frisch oder gekühlt: Nierenzapfen und Saumfleisch	66,00	100 %
		0206 29 91	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, gefroren: Nierenzapfen und Saumfleisch		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
	0210 99 51	Nierenzapfen und Saumfleisch, von Rindern			
09.4768	1602 50	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht, von Rindern	290,40	100 %	
Bulgarien	09.4651	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	165,00	100 %

**Nr. 111
INFORMATION - Europa-Abkommen (Slowenien) - Rindfleisch
für das 1. Halbjahr 2004**

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für den Sektor Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2004 aus Slowenien mit einer Ermäßigung der Wert- und Sonderzölle.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländer** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende Zollunterlagen nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 "Anlage zum Lizenzantrag" sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2004 bis 12. Jänner 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist). Bis zu diesem Termin müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmenge: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Je Kontingent (siehe Anlage 2) darf nur ein Lizenzantrag gestellt werden. Stellt ein Antragsteller mehrere Anträge je Kontingent, so sind alle Anträge ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

- 6.2. Feld 8: Das Ursprungsland (Slowenien) ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus Slowenien.
- 6.4. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.
- 6.5. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 2673/2000 / Kontingentnummer 09..... *)"

7.1. Erteilung der Lizenz

- 7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt, als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.
- 7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für diese Länder keine Einfuhrlizenzen benötigt werden - neue EU-Mitgliedsländer!

- 7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 2673/2000 vom 6. Dezember 2000 (ABl. der EG Nr. L 306).

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz (Europa-Abkommen) – Sektor Rindfleisch aus Slowenien mit
Ermäßigung des Zollsatzes

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages). Dies wird durch entsprechende Zollunterlagen nachgewiesen.
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 111. INFORMATION – Europa-Abkommen (Slowenien) – Rindfleisch für das 1. Halbjahr 2004

Anlage 2

Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Antragshöchstmenge für den Zeitraum 01.01.2004 - 30.06.2006 (in t)	Ermäßigung des Zollsatzes um
09.4082	0201 10 00	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:	5.250,00	80 %
	0201 20 20	ganze oder halbe Tierkörper, andere als aus hochwertigem Rindfleisch		
	0201 20 30	"quartiers compenses"		
	0201 20 50	Vorderviertel, zusammen oder getrennt		
	0201 30 00	Hinterviertel, zusammen oder getrennt ohne Knochen		
09.4122	1602 50 39	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut von Rindern, anders zubereitet	200,00	100 %

Nr. 112
INFORMATION - Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung
in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum
01. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004

GZ: II/7/21

zur Beantragung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch für den Zeitraum 1. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004 aus den Ländern Estland, Litauen und Lettland mit einer Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %.

1. Antragsvoraussetzungen

- 1.1. Eine Einfuhrlizenz kann nur beantragt werden, wenn der Antragsteller
 - 1.1.1. eine natürliche oder juristische Person ist,
 - 1.1.2. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen ist. Dies ist der AMA mittels einer Kopie des Bescheides für die Zuteilung der Finanzamtssteuernummer oder mittels einer Bestätigung des zuständigen Finanzamtes einmalig nachzuweisen.
 - 1.1.3. bei Einreichung des Antrages in den **letzten 12 Monaten** im Rindfleischhandel **mit Drittländern** tätig gewesen ist. Dies ist durch entsprechende von den Zollbehörden bestätigte Ein- bzw. Ausfuhrzolldokumente nachzuweisen.
- 1.2. Die Anlage 1 sowie die geforderten Nachweise (Belege gemäß Pkt. 1.1.3.) sind **jedem** Antrag anzuschließen.
- 1.3. Der Lizenzantrag kann nur in dem Mitgliedstaat gestellt werden, in dem der Antragsteller in das Mehrwertsteuerregister eingetragen ist.

2. Antragszeitraum

Vom 01. Jänner 2004 bis 12. Jänner 2004, 13.00 Uhr (Ausschlussfrist) müssen die Lizenzanträge, die notwendige Sicherheit (entsprechend Pkt. 5) sowie die geforderten Nachweise bei der Agrarmarkt Austria (AMA) vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Antragsmengen

- 3.1. Mindestmenge: 15,00 t
- 3.2. Höchstmengen: siehe Anlage 2

4. Anzahl der Lizenzanträge

Jeder Antragsteller darf nur einen Antrag je Erzeugnisgruppe stellen (siehe Anlage 2); reicht ein Antragsteller mehr als einen Antrag für eine Gruppe ein, so sind alle seine Anträge für diese Gruppe ungültig.

5. Sicherheit

Sie beträgt **€12,00 je 100 kg** und ist in Form einer Bankgarantie zu leisten.

6. Ausfüllen des Lizenzantrages (Besonderheiten)

6.2. Der Lizenzantrag ist mit **Schreibmaschine** auszufüllen. Korrekturen sind nicht statthaft.

6.2. Feld 8: Das Ursprungsland ist verbindlich zu benennen. Das Kästchen "JA" ist anzukreuzen. Die Lizenz verpflichtet zur Einfuhr aus dem angegebenen Land.

6.3. Felder 15 und 16: Hier sind der Text und die KN-Codes der jeweiligen Gruppe aus der Anlage 2 vollständig zu übernehmen und einzutragen.

6.4. Feld 20: Hier ist einzutragen:
"Verordnung (EG) Nr. 1429/2002 / Kontingentnummer 09..... *)"

7. Erteilung der Lizenzen

7.1. Werden Lizenzen für größere Mengen beantragt als verfügbar sind, so setzt die Kommission einen einheitlichen Kürzungsfaktor fest.

7.2. Die Erteilung der Lizenzen erfolgt nach Bekanntgabe des Kommissionsbeschlusses mit einer **Gültigkeitsdauer bis 30. Juni 2004.**

Es wird darauf hingewiesen, dass ab 1. Mai 2004 für diese Länder keine Einfuhrlizenzen benötigt werden - neue EU-Mitgliedsländer!

7.3. Lizenzen dürfen nur für Erzeugnisse verwendet werden, die mit allen gegenwärtigen in der Gemeinschaft gültigen Veterinärvorschriften übereinstimmen.

8. Rechtsgrundlagen

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnungen (EG) Nr. 1291/2000 vom 9. Juni 2000 (ABl. der EG Nr. L 152), (EG) Nr. 1445/95 vom 26. Juni 1995 (ABl. der EG Nr. L 143) und (EG) Nr. 1429/2002 vom 2. August 2002 (ABl. der EG Nr. L 206).

9. Wichtiger Hinweis

Derzeit gibt es für Estland und Lettland keine veterinärrechtlich anerkannten Lieferbetriebe; ein Import aus diesen Ländern ist daher nicht möglich.

*) siehe Anlage 2 (Spalte 2)

Anlage zum Lizenzantrag

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Rindfleisch aus den Ländern Estland, Lettland und Litauen mit Ermäßigung des Zollsatzes um 100 %

1. Angaben zum Antragsteller	genaue Firmenbezeichnung: Anschrift: Tel. Nr. mit DW: Zuständig für Rückfragen: Finanzamtssteuernummer:
2. Erklärung zur Tätigkeit	Ich/wir erkläre(n) hiermit, 2.1. im nationalen Mehrwertsteuerregister eingetragen zu sein, 2.2. in den letzten 12 Monaten im Rindfleischhandel mit Drittländern tätig gewesen zu sein (gerechnet vom Tage der Einreichung des Lizenzantrages).
3. Unterzeichnung	Ort, Datum _____ _____ rechtsverbindliche Unterschrift mindestens einer vertretungsberechtigten Person Firmenstempel

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 112. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004

Anlage 2

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.01.2004 - 30.06.2004 (in t)	Antragshöchstmenge (in t)
Estland	09.4851	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.450,00	145,00
		1602 50 10	Zubereitungen oder Konserven von Rindfleisch, nicht gegart, einschließlich Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen und nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen		
	09.4852	0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren	130,00	13,00
Lettland	09.4871	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	750,00	75,00
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 112. INFORMATION – Zollkontingent für Rindfleisch mit Ursprung in Estland, Lettland und Litauen für den Zeitraum 01. Jänner 2004 bis 30. Juni 2004

Land	Kontingentsnummer	KN-Code (Feld 16)	WARENBEZEICHNUNG (Feld 15)	Menge für den Zeitraum 01.01.2004 - 30.06.2004 (in t)	Antragshöchstmenge (in t)
Litauen	09.4861	0201 0202	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt, gefroren	1.100,00	110,000
		0206 10 95 0206 29 91	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, frisch, gekühlt oder gefroren		
		0210 20	Fleisch von Rindern, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert		
		0210 99 51 0210 99 90	Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch, genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen		
		1602 50	Fleisch oder Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, anders zubereitet oder haltbar gemacht		

Nr. 113
Ausfuhrerstattung - Sektor Geflügelfleisch

Gültig ab **16. Dezember 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung der Erstattungen (*)	Erstattungsbetrag €/100 Stück
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend:			
0105 11	- mit einem Gewicht von 185 g oder weniger:			
0105 11 11	- - Hühner:			
0105 11 11	- - - weibliche Zucht- und Vermehrungsküken:			
0105 11 11	- - - - Legerassen	0105 11 11 9000	V04	0,80
0105 11 19	- - - - andere	0105 11 19 9000	V04	0,80
0105 11 91	- - - andere:			
0105 11 91	- - - - Legerassen	0105 11 91 9000	V04	0,80
0105 11 99	- - - - andere	0105 11 99 9000	V04	0,80
0105 12 00	- - Truthühner	0105 12 00 9000	V04	1,70
ex 0105 19	- - andere:			
0105 19 20	- - - Gänse	0105 19 20 9000	V04	1,70
				€/100 kg
ex 0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:			
	- von Hühnern:			
ex 0207 12	- - unzerteilt, gefroren:			
ex 0207 12 10	- - - gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 70 v.H.":			
	- - - - Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind			
	- - - - andere	0207 12 10 9900	V01	43,50
			A24	43,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 113. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

ex 0207 12 90	<p>--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, ohne Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Hühner 65 v.H.; andere Angebotsformen</p> <p>---- "Hühner 65 v.H.":</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9190	V01	43,50
			A24	43,50
	<p>---- Hühner, gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, aber mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen in unregelmässiger Zusammensetzung</p> <p>----- Hühner, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 12 90 9990	V01	43,50
			A24	43,50
ex 0207 14	<p>-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:</p> <p>--- Teile:</p> <p>---- nicht entbeint:</p>			
ex 0207 14 20	<p>----- Hälften oder Viertel:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 20 9900		0,00
ex 0207 14 60	<p>----- Schenkel und Teile davon:</p> <p>----- von Hühnern, deren Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p> <p>----- andere</p>	0207 14 60 9900		0,00
ex 0207 14 70	<p>----- andere:</p> <p>----- Hälften oder Viertel, ohne Sterze:</p> <p>----- von Hühnern, deren Brustbeinfortsatz, Oberschenkel- und Unterschenkelknochen vollständig verknöchert sind</p>			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 113. Ausfuhrerstattung – Sektor Geflügelfleisch

	----- andere	0207 14 70 9190		0,00
	----- Teile, bestehend aus einem ganzen Schenkel oder einem Teilstück davon und einem Teilstück des Rückens, wobei das Teilstück des Rückens 25 GHT des Gesamtgewichts nicht überschreiten darf:			
	----- von Hühnern, deren Oberschenkelknochen vollständig verknöchert ist			
	----- andere	0207 14 70 9290		0,00
0207 25	- von Truthühnern: -- unzerteilt, gefroren:			
0207 25 10	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 80 v.H."	0207 25 10 9000		0,00
0207 25 90	--- gerupft, ausgenommen, ohne Kopf und Ständer, mit Hals, Herz, Leber und Muskelmagen, genannt "Truthühner 73 v.H."; andere Angebotsformen	0207 25 90 9000		0,00
ex 0207 27	-- Teile und Schlachtnebenerzeugnisse, gefroren:			
	--- Teile:			
ex 0207 27 10	---- entbeint:			
	----- homogenisiertes Fleisch, einschließlich Separatorenfleisch			
	----- andere:			
	----- andere als Sterze	0207 27 10 9990		0,00
	---- nicht entbeint:			
	----- Schenkel und Teile davon:			
0207 27 60	----- Unterschenkel und Teile davon	0207 27 60 9000		0,00
0207 27 70	----- andere	0207 27 70 9000		0,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

A24 Ukraine, Belarus, Moldau, Russland, Georgien, Armenien, Aserbaidshan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgisistan.

V01 Angola, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrein, Katar, Oman, Vereinigte Arabische Emirate, Jordanien, Jemen, Libanon, Irak, Iran.

V04 Alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika und Estland.

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission bestimmt.

Nr. 114
Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

Gültig ab **16. Dezember 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Erzeugniscode	Bestimmung (*)	Erstattungsbetrag €100 Einheiten
ex 0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: - von Hausgeflügel:			
	- - Bruteier (1):			
0407 00 11	- - - von Truthühnern oder Gänsen	0407 00 11 9000	E12	1,70
0407 00 19	- - - andere	0407 00 19 9000	E12	0,80
				€100 kg
0407 00 30	- - andere	0407 00 30 9000	E09 E10 E13	6,00 25,00 3,00
0408	Vogeleier, in der Schale, und Eigelb, frisch, getrocknet, in Wasser oder Dampf gekocht, geformt, gefroren oder anders haltbar gemacht, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln:			
	- Eigelb:			
ex 0408 11	- - getrocknet:			
ex 0408 11 80	- - - anderes:			
	- - - - genießbar	0408 11 80 9100	E14	40,00
ex 0408 19	- - anderes:			
	- - - anderes:			
ex 0408 19 81	- - - - flüssig:			
	- - - - - genießbar	0408 19 81 9100	E14	20,00
ex 0408 19 89	- - - - anderes, auch gefroren:			
	- - - - - genießbar	0408 19 89 9100	E14	20,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 114. Ausfuhrerstattung – Sektor Eier

ex 408 91	- anderes: - - getrocknet			
ex 0408 91 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 91 80 9100	E15	75,00
ex 0408 99	- - anderes:			
ex 0408 99 80	- - - anderes: - - - - genießbar	0408 99 80 9100	E14	19,00

(*) **Folgende Bestimmungen sind vorgesehen:**

- E09 Kuwait, Bahrein, Oman, Katar, die Vereinigten Arabischen Emirate, Jemen, Hongkong SAR, Russland und Türkei;
- E10 Südkorea, Japan, Malaysia, Thailand, Taiwan und Philippinen;
- E12 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Vereinigten Staaten von Amerika, Estland, Litauen und Bulgarien;
- E13 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen, Bulgarien und der unter E09 und E10 genannten Bestimmungsländer;
- E14 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland und Bulgarien;
- E15 alle Bestimmungen, mit Ausnahme der Schweiz, Estland, Litauen und Bulgarien.

NB: Die Erzeugniscodes sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 1779/2002 der Kommission (ABl. L 269 vom 05.10.2002, S.6) festgelegt.

Nr. 115

Repräsentative Einfuhrpreise gem. VO (EG) Nr. 1484/95 - Sektor Geflügelfleisch, Eier und Eialbumin

Gültig ab **16. Dezember 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Repräsentativer Preis in €100 kg	Sicherheit gem. Art. 3 Abs. 3 in €100 kg	Ursprung ⁽¹⁾
0207 12 90	Hühner, 65 %, unzerteilt, gefroren	91,8	8	01
0207 14 10	Entbeinte Teile, von Hühnern, gefroren	160,3	50	01
		158,7	51	02
		199,9	30	03
		195,8	32	04
0207 27 10	Teile von Truthühnern, entbeint, gefroren	259,6	11	01
		256,7	12	04
0207 36 15	Teile von Enten oder Perlhühnern, entbeint, gefroren	277,8	12	05
1602 32 11	Nicht gegarte Zubereitungen, von Hühnern	188,8	30	01
		181,4	34	02
		186,2	31	03

⁽¹⁾ **Ursprung der Einfuhr:**

- 01 Brasilien
- 02 Thailand
- 03 Argentinien
- 04 Chile
- 05 China

Nr. 116
Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

Gültig ab **15. Dezember 2003**

KN-Code	Warenbezeichnung	Produktcode	Bestimmung	Erstattungsbetrag ⁽⁷⁾ in €100 kg
ex 0102	Rinder, lebend:			
ex 0102 10	- reinrassige Zuchttiere:			
ex 0102 10 10	- - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			Lebendgewicht
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 10 9140	B00, 060	53,00
	- - - - andere	0102 10 10 9150		0,00
ex 0102 10 30	- - Kühe:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 250 kg oder mehr:			
	- - - - bis zum Alter von 30 Monaten	0102 10 30 9140	B00, 060	53,00
	- - - - andere	0102 10 30 9150		0,00
ex 0102 10 90	- - andere:			
	- - - mit einem Lebendgewicht von 300 kg oder mehr	0102 10 90 9120		0,00
ex 0102 90	- andere:			
	- - Hausrinder:			
	- - - mit einem Gewicht von mehr als 160 u. höchstens 300 kg:			
ex 0102 90 41	- - - - zum Schlachten:			
	- - - - - mit einem Gewicht von mehr als 220 kg	0102 90 41 9100		0,00
	- - - - mit einem Gewicht von mehr als 300 kg:			
	- - - - Färsen (weibliche Rinder, die noch nicht gekalbt haben):			
0102 90 51	- - - - - zum Schlachten	0102 90 51 9000		0,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0102 90 59	- - - - - andere	0102 90 59 9000		0,00
0102 90 61	- - - - - Kühe: - - - - - zum Schlachten	0102 90 61 9000		0,00
0102 90 69	- - - - - andere	0102 90 69 9000		0,00
0102 90 71	- - - - - andere: - - - - - zum Schlachten	0102 90 71 9000	B11	41,00
0102 90 79	- - - - - andere	0102 90 79 9000		0,00
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:			
0201 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:			
	- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, jedoch mehr als zehn Rippen:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 10 00 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
	- - andere:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 10 00 9130 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 10 00 9140	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0201 20	- andere Teile mit Knochen:			
0201 20 20	- - "quartiers compensés":			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 20 9110 ⁽¹⁾	B02	97,00
			B03	56,50
			039	33,50
	- - - andere	0201 20 20 9120	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0201 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 30 9110 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - andere	0201 20 30 9120	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0201 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9110 ⁽¹⁾	B02	123,00
			B03	71,50
			039	41,00
	- - - - andere	0201 20 50 9120	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren:			
	- - - - von männlichen ausgewachsenen Rindern ⁽¹⁾	0201 20 50 9130 ⁽¹⁾	B02	71,50
			B03	43,00
			039	23,50
	- - - - andere	0201 20 50 9140	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0201 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0201 20 90 9700	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 0201 30 00	- ohne Knochen:			
	- - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0201 30 00 9050	400 ⁽³⁾ 404 ⁽⁴⁾	23,50 23,50
	- - entbeinte Teilstücke einschließlich Hackfleisch/Faschiertes (*), mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0201 30 00 9060 ⁽⁶⁾	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- - andere mit einem durchschnittlichen Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 55 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾ , jedes Stück einzeln verpackt:			
	- - - von Hintervierteln ausgewachsener männlicher Rinder mit höchstens acht Rippen oder Rippenpaaren, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9100 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08, B09 B03 039 809, 822 220 046	172,00 102,00 60,00 152,50 205,00 137,00
	- - - Von Vordervierteln ausgewachsener männlicher Rinder, zusammen oder getrennt, gerader oder "Pistola"-Schnitt ⁽²⁾	0201 30 00 9120 ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	B08 B09 B03 039 809, 822 220 046	94,50 88,00 56,50 33,00 83,50 123,00 75,50
	- - andere	0201 30 00 9140	-	-
	ex 0202	Fleisch von Rindern, gefroren:		
	0202 10 00	- ganze oder halbe Tierkörper:		
		- - der vordere Teil des Tierkörpers oder des halben Tierkörpers mit allen Knochen, Hals und Schultern, mit mehr als zehn Rippen	0202 10 00 9100	B02 B03 039

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

	- - andere	0202 10 00 9900	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
ex 0202 20	- andere Teile, mit Knochen:			
0202 20 10	- - "quartiers compensés"	0202 20 10 9000	B02	46,00
			B03	14,00
			039	16,00
0202 20 30	- - Vorderviertel, zusammen oder getrennt	0202 20 30 9000	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 20 50	- - Hinterviertel, zusammen oder getrennt:			
	- - - mit höchstens acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9100	B02	58,50
			B03	17,50
			039	19,50
	- - - mit mehr als acht Rippen oder acht Rippenpaaren	0202 20 50 9900	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
ex 0202 20 90	- - anderes:			
	- - - mit einem Knochenanteil von nicht mehr als einem Drittel des Gewichts des Teilstücks	0202 20 90 9100	B02	33,50
			B03	10,00
			039	11,50
0202 30	- ohne Knochen:			
0202 30 90	- - anderes:			
	- - - entbeinte Teilstücke für Ausfuhren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2973/79 der Kommission ⁽³⁾ nach den Vereinigten Staaten oder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2051/96 ⁽⁴⁾ nach Kanada	0202 30 90 9100	400 ⁽³⁾	23,50
			404 ⁽⁴⁾	23,50
	- - - andere, einschließlich Hackfleisch/Faschiertes, mit einem Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett von 78 Gewichtshundertteilen oder mehr ⁽⁶⁾	0202 30 90 9200 ⁽⁶⁾	B02	46,00
			B03, 600	13,00
			039	15,00
			809, 822	37,00
			046	29,50

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

0206	- - - andere Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Rindern, Schweinen, Ziegen, Pferden, Eseln, Maultieren, oder Mauleseln frisch, gekühlt oder gefroren:	0202 30 90 9900	-	-
0206 10	- von Rindern, frisch oder gekühlt:			
	- - andere:			
0206 10 95	- - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 10 95 9000	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
	- von Rindern, gefroren:			
0206 29	- - andere:			
	- - - andere:			
0206 29 91	- - - - Zwerchfellpfeiler (Nierenzapfen) und Saumfleisch	0206 29 91 9000	B02 B03 039 809, 822	46,00 13,00 15,00 37,00
ex 0210	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, gesalzen, in Salzlake, getrocknet oder geräuchert; genießbares Mehl von Fleisch oder von Schlachtnebenerzeugnissen:			
ex 0210 20	- Fleisch von Rindern:			
ex 0210 20 90	- - ohne Knochen:			
	- - - gesalzen und getrocknet	0210 20 90 9100	039	23,00
ex 1602	Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht:			
ex 1602 50	- - von Rindern:			
ex 1602 50 10	- - nicht gegart; Mischungen aus gegartem Fleisch oder gegarten Schlachtnebenerzeugnissen u. nicht gegartem Fleisch oder nicht gegarten Schlachtnebenerzeugnissen:			
	- - - nicht gegart; kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):			
	- - - - - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des Rates (10) verarbeitete Erzeugnisse:			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 31	- - - - - 40 % oder mehr	1602 50 10 9170 ⁽⁸⁾	B02	22,50
	- - - - -		B03	15,00
	- - - - -		039	17,50
	- - - - -			
ex 1602 50 31	- - - - - andere:			
	- - - - - in luftdicht verschlossenen Behältnissen:			
	- - - - - Corned Beef, kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (aus- genommen Schlachtnieberzeugnisse und Fett) enthaltend:			
ex 1602 50 31	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 31 9125 ⁽⁵⁾	B00	88,50
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der Verordnung (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichtshundert- teile:	1602 50 31 9325 ⁽⁵⁾	B00	79,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
ex 1602 50 39	- - - - - andere:			
	- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,35 (⁸) und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnieberzeugnisse und Fett) enthaltend:			
	- - - - - 90 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 39 9125 ⁽⁵⁾	B00	88,50
ex 1602 50 39	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - 80 oder mehr, jedoch weniger als 90 Gewichts- hundertteile:	1602 50 39 9325 ⁽⁵⁾	B00	79,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission (⁵) festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - -			

Verlautbarung der AGRARMARKT AUSTRIA für den Bereich Vieh und Fleisch

Nr. 116. Ausfuhrerstattung – Sektor Rindfleisch

ex 1602 50 80	- - - - - 60 oder mehr, jedoch weniger als 80 Gewichtshundertteile:	1602 50 39 9425 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von mehr als 0,35 u. höchstens 0,45 ⁽¹¹⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse u. Fett) enthaltend:			
	- - - - - 60 Gewichtshundertteile oder mehr:	1602 50 39 9525 ⁽⁵⁾	B00	30,00
	- - - - - Erzeugnisse, welche die in der VO (EWG) Nr. 2388/84 der Kommission ⁽⁵⁾ festgelegten Bedingungen erfüllen			
	- - - - - andere:	1602 50 80 9535 ⁽⁸⁾	B00	17,50
- - - - - kein anderes Fleisch als Rindfleisch enthaltend:				
- - - - - mit einem Verhältnis Kollagen/Eiweiß von höchstens 0,45 ⁽⁸⁾ und folgende Gewichtshundertteile Rindfleisch enthaltend (ausgenommen Schlachtnebenerzeugnisse und Fett):				
- - - - - 40 Gewichtshundertteile oder mehr:				
- - - - - gem. Art. 4 der VO (EWG) Nr. 565/80 des Rates ⁽¹⁰⁾ verarbeitete Erzeugnisse				

- (1) Die Zuordnung zu dieser Unterposition ist abhängig von der Vorlage der Bescheinigung gemäß dem Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 32/82 der Kommission (ABl. Nr. L 4 vom 8.1.1982, S.11), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2326/97 (ABl. Nr. L 323 vom 26.11.1997, S.1).
- (2) Die Gewährung der Erstattung ist abhängig von der Einhaltung der Bedingungen gemäß der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 1964/82 der Kommission (ABl. L 212 vom 21.07.1982, S.48), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2772/2000 (ABl. L321 vom 19.12.2000, S.35).
- (3) ABl. Nr. L 336 vom 29.12.1979, S.44
- (4) ABl. Nr. L 274 vom 26.10.1996, S.18

- (5) ABl. Nr. L 221 vom 18.8.1984, S.28
- (6) Der Gehalt an magerem Rindfleisch außer Fett wird anhand des Analyseverfahrens im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2429/86 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1.8.1986, S.39) bestimmt.
Der Begriff „durchschnittlicher Gehalt“ bezieht sich auf die Menge der Probe gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2002 (ABl. Nr. L 117 vom 04.05.2002, S.6). Die Probe wird aus dem Teil der betreffenden Partie entnommen, in der das Risiko am höchsten ist.
- (7) Gemäß Artikel 33 Absatz 10 der geänderten Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 wird bei der Ausfuhr von Erzeugnissen, die aus Drittländern eingeführt und nach Drittländern wiederausgeführt werden, keine Erstattung gewährt.
- (8) Die Gewährung der Erstattung setzt die Herstellung gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 voraus.
- (9) Die Erstattung wird nur gewährt, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllt sind.
- (10) ABl. Nr. L 62 vom 7.3.1980, S.5
- (11) Bestimmung des Kollagengehalts:
Als Kollagengehalt gilt der mit dem Faktor 8 multiplizierte Gehalt an Hydroxyprolin. Der Gehalt an Hydroxyprolin ist nach dem ISO-Verfahren 3496-1978 zu bestimmen.

ANHANG II

- B00 Alle Zielgebiete (Drittländer, sonstige Gebiete, Bevorratung und einer Ausfuhr aus der Gemeinschaft gleichgestellte Zielgebiete) mit Ausnahme von Estland, Litauen, Lettland, Ungarn, Rumänien, Slowakei, Tschechische Republik, Polen, Slowenien, Zypern und Malta.
- B02 siehe B08, B09 und Ägypten
- B03 Ceuta, Melilla, Island, Norwegen, die Färöer-Inseln, Andorra, Gibraltar, Vatikanstadt, Bulgarien, Albanien, Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Montenegro, die frühere jugoslawische Republik Mazedonien, die Gebiete der Gemeinden Livigno und Campione d'Italia, die Insel Helgoland, Grönland, Schiffs- und Luftfahrzeugbedarf (Bestimmungen im Sinne der Artikel 36 und 45 sowie gegebenenfalls des Artikels 44 der Verordnung (EG) Nr. 800/1999 der Kommission in ihrer geänderten Fassung)
- B08 Türkei, Ukraine, Belarus, Moldawien, Rußland, Georgien, Armenien, Aserbaidschan, Kasachstan, Turkmenistan, Usbekistan, Tadschikistan, Kirgistan, Marokko, Algerien, Tunesien, Libyen, Libanon, Syrien, Irak, Iran, Israel, Westjordanland/Gazastreifen, Jordanien, Saudi-Arabien, Kuwait, Bahrain, Katar, Vereinigte Arabische Emirate, Oman, Jemen, Pakistan, Sri Lanka, Myanmar (ehemals Birma), Thailand, Vietnam, Indonesien, Philippinen, China, Nordkorea, Hongkong

- B09 Sudan, Mauretanien, Mali, Burkina Faso, Niger, Tschad, Kap Verde, Senegal, Gambia, Guinea-Bissau, Guinea, Sierra Leone, Liberia, Elfenbeinküste, Ghana, Togo, Benin, Nigeria, Kamerun, Zentralafrikanische Republik, Äquatorial Guinea, Sao Tomè und Príncipe, Gabun, Kongo, Demokratische Republik Kongo, Ruanda, Burundi, St. Helena und zugehörige Gebiete, Angola, Äthiopien, Eritrea, Dschibuti, Somalia, Uganda, Tansania, Seychellen, das britische Gebiet im Indischen Ozean, Mosambik, Mauritius, Kamoren, Mayotte, Sambia, Malawi, Südafrika, Lesotho,
- B11 Libanon und Ägypten
- 039 Schweiz
046 Malta
060 Polen
075 Rußland
220 Ägypten
400 Vereinigte Staaten von Amerika
404 Kanada
600 Zypern
809 Neukaledonien und zugehörige Gebiete
822 Französisch-Polynesien

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie "A" sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S.1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/Gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 (ABl. Nr. L 273 vom 16.10.2001, S.6) festgelegt.

Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

Garantie zum Antrag vom:

betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

Warenart/Gründerzeugnis:

Menge:Stück/kg

Fläche:Hektar

Sicherheit €.....je Stück/100 kg

Sicherheit €.....je Hektar

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezughabenden Verordnung

BANKGARANTIE

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die geforderte Garantie und verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der Agrarmarkt Austria (AMA) binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse an die AMA die Zahlung der geforderten Beträge bis zur Höhe von

€.....

(in Worten: €.....)

auf das von der AMA angegebene Bank- bzw. Postscheckkonto zu leisten.

Die vorliegende Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Garantie ausdrücklich auf die einrede weise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

Diese Garantie erlischt durch die Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

genaue Anschrift des garantierenden
Unternehmens (ggf. zuständige Zweignieder-
lassung und Filiale):.....

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:.....

Telefonnummer mit DW:..... Telefax-Nr.:

(Ort, Datum)

(firmenmäßige Zeichnung)
des garantierenden Unternehmens)

Höchstbetrags-Bankgarantie

für den Bereich

- | | | |
|--------------------------|--|------------------------|
| <input type="checkbox"/> | Vieh und Fleisch ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-297 |
| <input type="checkbox"/> | Milch und Milcherzeugnisse ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-396 |
| <input type="checkbox"/> | pflanzliche Erzeugnisse (ausgenommen
Produktionserstattung Stärke/Zucker)
und Nicht unter Anhang I des Vertrages
fallende Waren ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |
| <input type="checkbox"/> | Produktionserstattung Stärke/Zucker ¹⁾ | TELEFAX: 01/331 51-303 |

Antragsteller (Firma):

Eintragung im Firmenbuch: JA unter FN NEIN

Anschrift des Antragstellers:.....

Begünstigte Stelle ist je nach Art des zugrundeliegenden Antrages die Agrarmarkt Austria, die Republik Österreich oder die Europäische Union.

Verwaltende Stelle:

Agrarmarkt Austria
Dresdner Straße 70 (Postfach 62)
1200 Wien
Telefon: 01/331 51-0

1.

Als Sicherheit, die aufgrund von Verordnungen der Europäischen Union betreffend

- | | |
|--------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> | Lizenzen u./od. Bescheinigungen für NA-I-Waren ¹⁾ |
| <input type="checkbox"/> | Beihilfen, Sonstiges ^{1) 2)} |
| <input type="checkbox"/> | Intervention ¹⁾ |

zu stellen ist, übernimmt das gefertigte Unternehmen für den oben angeführten Antragsteller die unwiderrufliche Garantie bis zu einem Höchstbetrag von

€.....

(in Worten: €.....)

Im Rahmen einer Inanspruchnahme aus dieser Höchstbetrags-Garantie verpflichtet sich das gefertigte Unternehmen unwiderruflich, über erste schriftliche Aufforderung der AMA binnen 30 Tagen nach Zugang dieser Aufforderung (eine Aufforderung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen) unter Verzicht auf jedwede Einwendung und ohne Prüfung der zugrundeliegenden Rechtsverhältnisse die Zahlung geforderter Beträge innerhalb des oben angeführten Gesamtrahmens auf das von der AMA in der vorgenannten Aufforderung bezeichnete Bank- bzw. Postscheckkonto vorzunehmen.

1) Bitte Zutreffendes ankreuzen (bei den genannten Bereichen und Maßnahmen ist nur eine Nennung möglich!)

2) ggf. Angabe der Nummer der bezug habenden Verordnung

HÖCHSTBETRAGS-BANKGARANTIE

2.

Die Verpflichtung aus der Höchstbetrags-Garantie bezieht sich auf alle Sicherheiten, die seit dem zu stellen sind.

3.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie ist unbefristet, sie kann jedoch mit einmonatiger Frist zum Ende des Kalendermonates gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und das Original der Kündigungserklärung der AMA nachweislich zugestellt werden. Die Kündigung wird wirksam, sobald der AMA das Original des Kündigungsschreibens zugegangen ist (eine Kündigung mittels Telefax oder Fernschreiben ist ausgeschlossen). Nach der Kündigung haftet das gefertigte Unternehmen für die gestellten und bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu stellenden Sicherheiten bis zu deren Freigabe weiter.

4.

Die vorliegende Höchstbetrags-Garantie wird wirksam, sobald das Original der Garantieurkunde der verwaltenden Stelle zugestellt worden ist. Eine eigene Annahmeerklärung ist nicht erforderlich.

5.

Das gefertigte Unternehmen verzichtet im Rahmen der vorliegenden Höchstbetrags-Garantie ausdrücklich auf die einredeweise Geltendmachung allfälliger gegen die verwaltende Stelle bestehender Gegenforderungen.

6.

Diese Höchstbetrags-Garantie erlischt durch Rückstellung dieses Schreibens an das gefertigte Unternehmen.

7.

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Höchstbetrags-Garantie ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

8.

genaue Anschrift des garantierenden Unternehmens (ggf. zuständige Zweigniederlassung und Filiale):

für Rückfragen zust. Sachbearbeiter:

Telefonnummer mit DW: TELEFAX-Nr.:

.....
(Ort, Datum)

.....
(firmenmäßige Zeichnung
des garantierenden Unternehmens)

**Diese Verlautbarung ist auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im Internet verfügbar.**

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Vieh und Fleisch

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: Agrarmarkt Austria
 II/7 - Vieh und Fleisch
 Dresdner Straße 70
 Postfach 62
 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-297
E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck